

SARS-CoV-2-Antikörpertest: Kassenleistung bei Symptomen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, liebes Praxisteam,

der indirekte Nachweis der SARS-CoV-2-Infektion mit Antikörpern ist **als Kassenleistung möglich** bei Patienten mit leichter COVID-19-typischer Symptomatik und mildem Krankheitsverlauf.

Dann kann, frühestens eine Woche nach Symptombeginn, die Untersuchung der SARS-CoV-2-IgG- oder Gesamtantikörper zur Diagnose genutzt werden.

Für die Antikörpertestung sind zwei Blutproben im Abstand von 7 bis 14 Tagen erforderlich. Ärzte sollten die zweite Probe nicht vor der dritten Woche nach Symptomeintritt entnehmen. Die Probe muss in demselben Labor untersucht werden.
IgA- und/oder IgM-Antikörper sollten nicht veranlasst werden.¹

Die PCR-Untersuchung beeinflusst den **Praxis-Fallwert** nicht (Ausnahmekennziffer 32006), **während die Antikörper-Untersuchung ihn erhöht.** Sowohl Ärzte, die den Antikörpertest veranlassen und auch das Labor, welches den Test erbringt und abrechnet, kennzeichnen in der Abrechnung die jeweiligen Behandlungstage mit 88240.

Ohne typische COVID-19-Symptomatik ist die Antikörper-Untersuchung keine Kassenleistung. In diesen Fällen kann die Untersuchung weiterhin nur als Selbstzahler (IGeL)- oder Privatleistung angefordert werden. Dies gilt auch für Prävalenzstudien oder arbeitsmedizinische Untersuchungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Ihr Laborteam

1) Praxisnachrichten, 07.05.2020 (https://www.kbv.de/html/praxisnewsletter_46070.php)